

B-Plan der OG Sommerloch, Teilgebiet "Dünen und Rogen - in den zehn Rogen  
- Hinter den zehn Rogen"

ZWEITE ÄNDERUNG

ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE SOMMERLOCH  
IM FEBRUAR 1976

DER ORTSBÜRGERMEISTER :

(Siegel) gez. Schuhriemen

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNT-  
MACHUNG GEMASS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 05.04.1976 BIS EINSCHL 05.05.1976 --  
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.  
DER ORTSBÜRGERMEISTER :

(Siegel) gez. Schuhriemen

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES -  
BAUGESETZES AM 29.06.1976 -----  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER ORTSBÜRGERMEISTER :

GENEHMIGT  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 30.07.1976 ---  
AZ : 6/60/610-13/258 ---  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

I. A.

(Siegel) gez. Schuhriemen

RECHTSVERBINDLICH

durch Bekanntmachung vom 19.8.1976

(Siegel) gez. Ewert  
Baudirektor

TEXT :

ZWEITE ÄNDERUNG

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

(Zweiter Abschnitt - BauNVO)

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau des talseitigen Kellergeschosses -Untergeschoß-, sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d, b BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper -Oberkante Erdgeschoßfußboden- wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den talwärts gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie und bei den bergwärts gelegenen Grundstücken über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.

